

Haushaltes und nicht mit der Kinderzahl zusammenhängen. Die Ausrichtung einer Haushaltzulage ist in dieser Situation die familienpolitisch sinnvolle Ergänzung zu den einkommenspolitischen Massnahmen für das Berggebiet. Nachdem das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft im Jahre 1979 eine differenzierte Revision erfahren hat, bietet es durch seine Anspruchsvoraussetzungen Gewähr, dass über die Ausrichtung einer zusätzlichen Haushaltzulage für Kleinbauern wirklich jene Landwirte begünstigt werden, die auf diese sozialpolitische Massnahme angewiesen sind. Der Aufwand, der Bund und Kantone aus dieser zusätzlichen Leistung erwachsen würde, ist angesichts des positiven Effektes einer derartigen direkten Unterstützung der Kleinlandwirte durchaus zu rechtfertigen. Mit einer angenommenen Haushaltzulage von 100 Franken pro Haushalt und Monat müsste schätzungsweise mit jährlichen Aufwendungen vom 30 Millionen Franken gerechnet werden, in die sich Bund und Kantone im Verhältnis zwei zu eins zu teilen hätten.

Im Rahmen der geforderten Revision bzw. Ergänzung des Familienzulagengesetzes wäre auch die Frage zu prüfen, ob die Definition des Haushaltes allenfalls umfassender sein soll als im geltenden Artikel 3 FLG. Es ist namentlich an eine Erweiterung zu denken, für den Fall, dass ein Landwirt zusammen mit seinen Eltern oder einem Elternteil einen eigenen Haushalt führt, ohne dass diese eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Diese Erweiterung des Begriffes des Haushaltes erscheint notwendig, weil auf diese Weise die rechtzeitige Übernahme eines Hofes durch die junge Generation erleichtert wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Frage der Einführung von Haushaltzulagen an Kleinbauern ist nicht neu. Bereits vor etwas mehr als 25 Jahren forderten die Motionen Despland (vom 8. März 1956) und Piot (vom 20. März 1956) die Einführung von Haushaltzulagen an Bergbauern. Die im Sommer 1957 eingesetzte eidgenössische Expertenkommission für die Prüfung der Fragen einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen hatte sich auch eingehend mit diesem Thema befasst und war in ihrem Bericht vom 27. Februar 1959 zum Schluss gekommen, eine Ausrichtung von Haushaltzulagen auch an Bergbauern sei nicht gerechtfertigt, unter anderem deshalb, weil diese – anders als die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer – im allgemeinen über eine Wohnung im eigenen Haus verfügten und zahlreiche Artikel des täglichen Bedarfs aus dem eigenen Betrieb bezögen. Daneben waren auch finanzielle Aspekte für diese Meinung der Expertenkommission massgebend (siehe Bericht der Expertenkommission vom 27. Februar 1959, Seite 154 f.).

In letzter Zeit gelangte der Schweizerische Bauernverband mehrmals mit Anliegen betreffend die nächste Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und betreffend den Problembereich einer Sozialcharta in der Landwirtschaft an den Bundesrat. Neben der Motion Schnider hat ein weiterer parlamentarischer Vorstoss das FLG zum Inhalt: Das Postulat Bundi (vom 27. Januar 1982, vom Nationalrat am 25. Juni 1982 angenommen) lädt den Bundesrat ein, die Ansätze der Zulagen zu erhöhen und die Einkommensgrenze für Kleinbauern heraufzusetzen.

Die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Haushaltzulagen sowie Inhalt und Tragweite einer künftigen Revision des FLG – und daneben auch der Wunsch nach einer Sozialcharta für die Landwirtschaft – werfen grundsätzliche soziale und finanzpolitische Probleme auf. Das Departement des Innern hat am 14. April 1982 eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Revision des FLG und zur Prüfung weiterer Fragen aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Sozialpolitik eingesetzt. Ihr gehören neben Vertretern der betroffenen Verwaltungszweige (Bundesamt für Landwirtschaft, eidgenössische Finanzverwaltung) solche der kantonalen Ausgleichskassen (Vollzugsorgane), des Schweizerischen Bauernverbandes, der Arbeitsgemeinschaft für die

Bergbevölkerung sowie der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellter an.

In ihrem im November 1982 vorgelegten Schlussbericht führt die Arbeitsgruppe aus, die von der eidgenössischen Expertenkommission im Jahre 1959 vorgebrachten Argumente gegen die Einführung von Haushaltzulagen an Kleinbauern hätten noch heute weitgehend ihre Gültigkeit behalten. Kinderzulagen könnten – ganz im Sinne der vorliegenden Motion – die gleiche Funktion erfüllen wie Haushaltzulagen, handle es sich bei ihnen doch auch um eine direkte finanzielle Unterstützung, welche von der Betriebsgrösse unabhängig sei. Kinderzulagen garantieren auch, dass nur diejenigen Kleinbauern darauf Anspruch hätten, welche auch wirklich auf diese Sozialzulage angewiesen seien. Die Zahlung einer Haushaltzulage an Kleinbauern von monatlich 100 Franken würde jährliche Mehrkosten von 53,95 Millionen Franken verursachen; angesichts der schlechten Finanzlage des Bundes und verschiedener Kantone können eine neue Ausgabe dieser Grössenordnung, die zudem von der öffentlichen Hand alleine zu tragen wäre, nicht in Frage kommen. Die Priorität solle weiterhin bei den Kinderzulagen liegen.

Der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schlussberichtes sowie der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und der Aspekte der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einen Entwurf für die Revision des FLG ausarbeiten, den er den Kantonen sowie den interessierten Organisationen und den politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreiten wird.

Im Zusammenhang mit der durch die Arbeitsgruppe zu prüfenden Frage eines Sozialausgleiches innerhalb der Landwirtschaft wird sich die Gelegenheit bieten, den Problembereich «Haushaltzulagen an Kleinbauern» weiter zu diskutieren.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

82.361

Motion Müller-Bern

AHV-Rentner.

Hilflosenentschädigung leichten Grades

Rentiers AVS. Allocation pour légère impotence

Wortlaut der Motion vom 17. März 1982

Blinde und hochgradig Sehschwache erhalten eine Hilflosenentschädigung nach IVG Artikel 42 Absatz 4. AHV-Rentner, sofern sie nicht schon vorher als Invalide genussberechtigten waren, erhalten keine solche Entschädigung.

Die Benachteiligung der AHV-Rentner wird je länger je mehr als unnötige Härte empfunden. Aus diesem Grunde wird der Bundesrat beauftragt, das AHV-Gesetz so zu ändern, dass sinngemäss Artikel 42 Absatz 4 des IVG übernommen wird.

Texte de la motion du 17 mars 1982

Selon l'article 42, 4^e alinéa, LAI, les aveugles et les personnes ayant une vue très basse reçoivent une allocation pour impotent. En revanche, les rentiers AVS ne touchent aucune allocation, à moins qu'ils aient joui précédemment du traitement accordé aux invalides.

Ce tort causé aux rentiers AVS est de plus en plus ressenti comme une rigueur inutile. C'est pourquoi le Conseil fédéral

est chargé de modifier la LAVS de telle façon qu'elle englobe par analogie l'article 42, 4^e alinéa, LAI.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Borel, Bratschi, Bundi, Chopard, Christinat, Ganz, Hubacher, Jaggi, Lang, Loetscher, Meier Werner, Meizoz, Merz, Morel, Morf, Muheim, Neukomm, Reimann, Reiniger, Riesen-Fribourg, Robbiani, Rubi, Schmid, Stich, Uchtenhagen, Vannay, Weber-Arbon (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit dem 1. Januar 1979 wird hochgradig sehschwachen und -blinden IV-Rentnern für die durch ihre Infirmität verursachten Mehrauslagen eine Hilflosenentschädigung leichten Grades gewährt. In Artikel 42 Absatz 2 wird abgegrenzt, wer in den Genuss einer solchen Zusatzrente kommt. Nämlich unter anderem derjenige, der wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Dass man seit einigen Jahren eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, die gegenwärtig 124 Franken im Monat beträgt, an Sehschwache und Blinde ausrichtet, darf unbestritten als Fortschritt bezeichnet werden. In den Genuss der Entschädigung geraten auch Invalide, die das IV-Alter überschritten haben im Sinne einer Besitzstandsgarantie. Auch das darf anerkennend vermerkt werden.

Ausgeschlossen von dieser Wohltat sind aber Leute, die erst im AHV-Alter erblinden. Das ist eine Härte, die beseitigt werden sollte. Leute, die im Alter erblinden, sind ebenso wie jüngere Invalide auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen. Diese Hilfe verursacht ihnen zahlreiche zusätzliche Auslagen. Dazu kommt, dass viele der Sehbehinderten der älteren Generation sich mit bescheidenen Einkommen begnügen mussten und deshalb nur geringe oder überhaupt keine AHV-Prämien entrichteten. Ihre AHV-Rente ist deshalb in den meisten Fällen sehr niedrig oder besteht nur aus der Minimalrente. Um so notwendiger ist es, dass sie einen kleinen Zustupf in Form einer Hilflosenentschädigung bekommen, damit ihre erhöhten Auslagen einigermaßen abgedeckt sind.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade Invalide ein sehr grosses Kontaktbedürfnis haben. Diesen Wunsch zu erfüllen, bedarf es aber bei Sehschwachen und Blinden der Hilfe Dritter, was entsprechende Mehrauslagen zur Folge hat. Es ist nicht zugänglich, die Invaliden einfach ihrem Schicksal zu überlassen. Es geht darum, auch älteren Invaliden die für sie, wie für jeden Menschen, notwendigen Verbindungen zur Umwelt zu erleichtern.

Ich beantrage Annahme der Motion.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Invalidenversicherung (IV) kennt drei Stufen von Hilflosenentschädigungen: 124 Franken im Monat für leichte, 310 Franken für mittlere und 496 Franken für schwere Hilflosigkeit. Gestützt auf eine besondere Ermächtigung im Gesetz (Art. 42 Abs. 4 IVG) richtet die IV allen Blinden und hochgradig Sehschwachen mindestens eine Hilflosenentschädigung leichten Grades aus.

In der AHV hingegen besteht ein Entschädigungsanspruch grundsätzlich nur bei Hilflosigkeit schweren Grades. Hat ein Versicherter jedoch vor Erreichen des Rentenalters schon eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so wird sie ihm in der Höhe der bisherigen Stufe (leicht oder mittel) von der AHV weitergewährt (Besitzstandsgarantie).

Die Motion verfolgt nun das Ziel, auch jenen Betagten eine Hilflosenentschädigung leichten Grades auszurichten, die erst im Rentenalter erblinden oder hochgradig sehschwach werden. Damit würde aber diese Gruppe gegenüber allen anderen Versicherten privilegiert, die erst im AHV-Alter leicht hilflos werden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müsste eine Ausweitung des Leistungsanspruchs alle Altersrentner erfassen, die leicht hilflos werden. Zwangsläufig müsste dann aber auch jenen Versicherten der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung zugestanden wer-

den, die im AHV-Alter mittelschwer hilflos werden. Die Verwirklichung der in der Motion enthaltenen Forderung müsste also zu einer völligen Übernahme des IV-Leistungssystems durch die AHV führen.

Eine solch umfassende Ausdehnung des Anspruchs hätte grosse finanzielle Folgen. Schon in der Botschaft vom 4. März 1968 zur 7. AHV-Revision wurde ausgeführt, dass die Hilflosigkeit der Betagten nach Art und sozialer Auswirkung verschieden sei von derjenigen der Invaliden. Die meisten alten Leute werden im höheren Alter irgendwie pflegebedürftig und hilflos. Es kann aber nicht Aufgabe der AHV sein, in Fällen leichter Altershilflosigkeit eine Leistung zu erbringen, die praktisch einer durchgehenden Erhöhung der Altersrente gleichkäme.

Hingegen erscheint es gerechtfertigt, die Gewährung der Hilflosenentschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit an Altersrentner im Rahmen der 10. AHV-Revision zu prüfen, da die Voraussetzungen für die Anerkennung einer schweren Hilflosigkeit sehr streng sind und zu gewissen Härten führen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

82.947

Motion Günter

AHV. Gleiches Rentenalter für Mann und Frau

Age donnant droit à la rente AVS.

Egalité entre hommes et femmes

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1982

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament möglichst rasch eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau in bezug auf das Rentenalter verwirklicht.

Texte de la motion du 16 décembre 1982

Le Conseil fédéral est chargé de présenter le plus rapidement possible au Parlement un projet permettant d'appliquer le principe de l'égalité entre hommes et femmes en ce qui concerne l'âge donnant droit à la rente AVS.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, Biel, Jaeger, Klotter, Müller-Aargau, Schalcher, Weber Monika, Widmer, Zwygart (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist wünschenswert, wenn der Grundsatz der gleichen Rechte für Mann und Frau möglichst bald überall dort verwirklicht wird, wo sich dies einigermaßen sinnvoll tun lässt. Die Motion fordert nun, dass dieses Rechtsziel beim Rentenalter verwirklicht wird. Die Diskussion um diesen Punkt sollte losgelöst von der (auch aktuellen) Frage erfolgen, in welchem Alter für beide Geschlechter ein Rentenanspruch in Zukunft fällig sein soll. Während nämlich die Gleichstellung eine juristische Frage ist, hängt die Höhe, in welcher das Rentenalter festgelegt wird, wesentlich von wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten und Möglichkeiten ab. Durch die Trennung des juristischen Prinzips von der Fixierung des Alters wird die Diskussion vereinfacht und ein «An-einander-Vorbeireden» vermieden. Die Gefahr eines Scheiterns der Revision ist damit kleiner.

Das Anliegen der Motion ist auch wichtig, wenn man sich für ein flexibles Rentenalter entscheiden sollte (was dem

Motion Müller-Bern AHV-Rentner. Hilflosenentschädigung leichten Grades

Motion Müller-Bern Rentiers AVS. Allocation pour légère impotence

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.361
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	503-504
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 310

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.